Öffentliche Bekanntmachung
Stadt Vogtsburg i.K.
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Käppele II – Abril Rebdorf“ mit örtlichen Bauvorschriften der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Stadtteil Bischoffingen

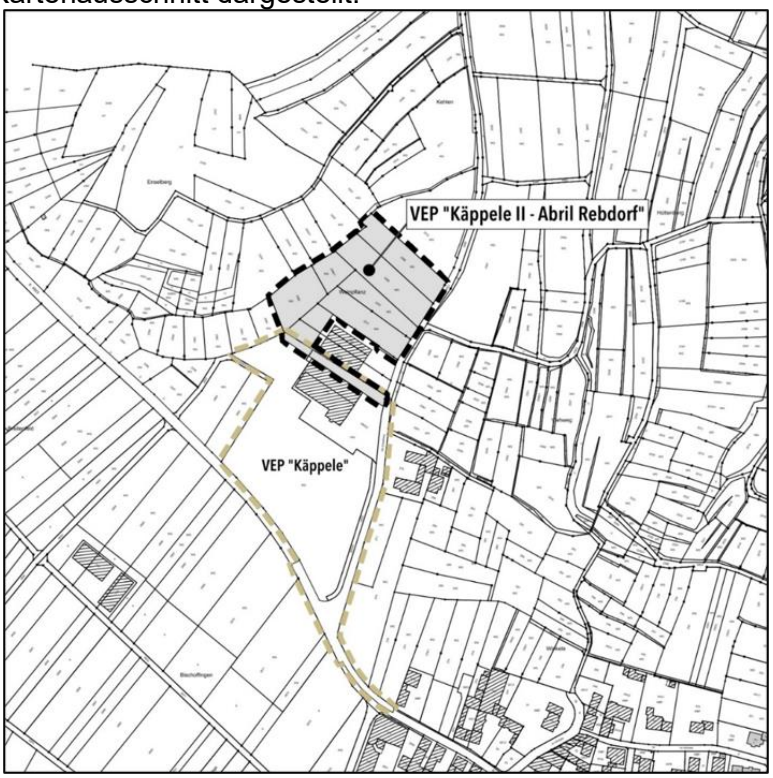
Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.07.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käppele II – Abril Rebdorf“, Gemarkung Bischoffingen, in der Fassung vom 28.07.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurden die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des touristischen Angebots des Weinguts Abril im Stadtteil Bischoffingen. Vorgesehen ist die Errichtung einer Ferienwohnanlage mit bis zu zwölf Chalets bzw. Ferienhäusern sowie eines Gemeinschaftsgebäudes zur Ergänzung der bestehenden touristischen Nutzung.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO in Kraft. Gleichzeitig tritt der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überlagerte Teilbereich des bisher rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Käppele“ außer Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 28.07.2026 und ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



signiert von:
Müller, Julia
am: 20.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Einsichtnahme in die Planunterlagen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den örtlichen Bauvorschriften sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird auf der Internetseite der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter folgender Adresse bereitgestellt:

https://stadt.vogtsburg.de/bekanntmachungen/online/

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Bauamt, Bahnhofstraße 20, 79235 Vogtsburg-Oberrotweil, 2. Obergeschoss, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr) zur Einsicht bereitgehalten.

Jedermann kann die Planunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln des Abwägungsvorgangs und die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
4. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 20.11.2026



Benjamin Bohn
Bürgermeister